

## STEUERPANORAMA 4/2013

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

Rechtzeitig reagieren und Steuern sparen	2
Tipps vor dem Jahresende	2
Tipps speziell für Bilanzierer	4
Tipps speziell für Einnahmen-Ausgaben-Rechner	4
Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abrechnung der Dienstnehmer	5



## Rechtzeitig reagieren und Steuern sparen

Der Countdown zum Jahreswechsel hat begonnen. Es verbleiben nur noch wenige Tage, um die richtigen Maßnahmen zur Senkung der Steuerbelastung zu ergreifen. Auf den kommenden Seiten präsentieren wir Ihnen unsere aktuellen Steuerspartipps.

Grundsätzlich muss man in einem ersten Schritt klären, welche Gewinnermittlungsart vorliegt. In der Praxis sind das vor allem die Bilanzierung und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Je nach Gewinnermittlungsart ergeben sich unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten. Interessiert Sie ein Punkt näher, senden wir Ihnen gerne detaillierte Informationen zu.

### Tipps vor dem Jahresende

#### Gewinnfreibetrag

Natürliche Personen, also Einzelunternehmer, GesnBRs, KGs und OGs haben die Möglichkeit, den sogenannten Gewinnfreibetrag geltend zu machen. Die gute Nachricht: bis zu einem steuerlichen Gewinn in Höhe von € 30.000,- können Sie sich entspannt zurücklehnen. Der Gewinnfreibetrag wird automatisch steuerlich berücksichtigt und beträgt 13 % des Gewinnes. Der Freibetrag wirkt wie eine Betriebsausgabe und mindert daher den steuerlichen Gewinn eins zu eins. Bei genau € 30.000,- Gewinn erhalten Sie daher € 3.900,- Freibetrag „geschenkt“. Übersteigt Ihr Gewinn € 30.000,- müssen Sie tätig werden. Sie müssen in Ihr Unternehmen vor Ablauf des Jahres investieren. Als Investitionen kommen abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, LKW, Gebäudeinvestitionen etc.) oder begünstigte Wertpapiere (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds) in Betracht. PKWs, gebrauchte Gegenstände und u.a. der Ankauf von Grund und Boden fallen nicht unter die Regelung. Nähere Informationen senden wir Ihnen gerne bei Bedarf zu.

Der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag ist heuer leider nach Gewinnhöhe gestaffelt:

bis € 175.000,-:	13 % Gewinnfreibetrag
über € 175.000,- bis € 350.000,-:	7 % Gewinnfreibetrag
über € 350.000,- bis € 580.000,-:	4,5 % Gewinnfreibetrag
über € 580.000,-:	null

Auch selbstständige Gesellschafter-Geschäftsführer können vom Gewinnfreibetrag profitieren.

#### Privateinlage in das Betriebsvermögen

Vor allem Kleinstunternehmer und Neue Selbstständige haben das Problem, dass sie gewisse Gewinn Grenzen nicht überschreiten möchten, da eine Überschreitung Sozialversicherungspflicht auslöst. Gerade wenn man nur wenige hundert Euro über der Grenze liegt, ist dies besonders ärgerlich. Ein Lösungsvorschlag: Steuerlich kann man durch Privateinlagen von Vermögensgegenständen in das Unternehmen eventuell die Situation noch retten. Unternehmer können nämlich private Gegenstände, wenn sie betriebsnotwendig sind, dem Unternehmen völlig legal widmen. Durch buchhalterische Aufnahme der Gegenstände (Handys, Laptops, Büroeinrichtung, Aktentasche, Fachliteratur etc) in das Betriebsvermögen, kann steuerlich eine Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Je nach Wert, erfolgt die



Ausgabe sofort oder über die Abschreibung auf mehrere Jahre verteilt. Natürlich muss der Gegenstand einen Nutzen für Ihr Unternehmen entfalten und sollte künftig überwiegend betrieblich genutzt werden.

### Forschungsprämie

Wer im eigenen Betrieb forscht (Grundlagenforschung und experimentelle Forschung im Produktions- oder Dienstleistungssektor), oder Forschung in Auftrag gibt, kann bis zu 10 % der Ausgaben als Prämie vom Finanzamt zurück erhalten. Die eingereichten Aufwendungen sind bei der externen Auftragsforschung mit max. € 1.000.000,- gedeckelt. Die Forschung muss im Inland erfolgen. Ob Forschung vorliegt, ermittelt die Forschungsförderungsgesellschaft mittels Gutachten.

### Bildungsprämie/Bildungsfreibetrag

Wer in das Wissen seiner Mitarbeiter investiert, profitiert doppelt. Denn auch das Finanzamt fördert diese Investition mittels einer Prämie oder einem Freibetrag. Die Prämie beträgt 6 % und kann nur für externe Ausbildung geltend gemacht werden. Der Freibetrag beträgt 20 % und wirkt wie eine zusätzliche Betriebsausgabe.

### Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008

Haben Sie schon Ihre Arbeitnehmerveranlagung 2008 beim Finanzamt eingereicht? Wenn nein, dann wird es höchste Zeit. Sie haben nur noch bis 31.12.2013 Zeit.

### Aufbewahrungsfrist für Belege aus 2006 endet mit Jahreswechsel

Wollen Sie in Ihrem Archiv Platz schaffen? Sie können steuerlichen Unterlagen bis 2006 vernichten. Achtung: Dies gilt nicht wenn noch ein Steuerverfahren anhängig ist. Grundstücksunterlagen müssen 22 Jahre aufbewahrt werden. Wer sicher gehen möchte, hebt im Zweifelsfall alle Belege länger auf. Oft gibt es auch außersteuerliche Gründe.

### Bauherrenmodell

Das Bauherrenmodell ist eine Form der direkten Immobilienbeteiligung, mit dem Ziel, ein langfristiges, wertgesichertes und arbeitsfreies Zusatzeinkommen zu erlangen und dabei steuerliche Vorteile zu generieren – dies steht aber nicht im Vordergrund.

Beim Bauherrenmodell werden mehrere private Kapitalanleger zu Bauherren von Immobilien. Die Investoren schließen sich (direkt oder über Gesellschaften) zu Miteigentümergeinschaften zusammen, mit dem Ziel eine Liegenschaft zu entwickeln (Renovierung/Bau) und danach aus der Liegenschaft Einnahmen zu erzielen. Unter Umständen können dabei auch Förderungen des Bundes oder des Landes generiert werden. Neben der Tatsache, dass dabei Eigentum erworben wird, erzielen die Miteigentümergeinschaften später Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diesen gegenüber stehen Abschreibungen auf das Gebäude (zumindest 1,5% p.a., unter Umständen bis zu 6,7% p.a.).

Laufende Beratungskosten, Zinsaufwand (bei Fremdfinanzierung), Verwaltungskosten, etc. können – sofern vorhanden – jedes Jahr als Werbungskosten abgezogen werden und verringern



die Einkünfte. Das Vermietungsrisiko leer stehender Wohnungen wird durch Mietenpool-Regelungen (im Gegensatz zur „gewöhnlichen“ Vorsorgewohnung) reduziert. So eventuell generierte Verluste, vor allem in den Anfangsjahren, können geltend gemacht werden, sofern innerhalb von 20 bzw. 25 Jahren (plus jeweils max. 3 Jahre Bauzeit) ein Gesamtüberschuss erzielt wird, d.h. in Summe mehr „Gewinne“ als Verluste gemacht werden. Dadurch kann unter Umständen in einkommensstarken (Erwerbs-)Jahren die Steuerbelastung gesenkt, in späteren Jahren (z.B. bei niedrigerer Pension) zusätzlich Einkommen generiert und in einer niedrigeren Progressionsstufe versteuert werden.

## *Tipps speziell für Bilanzierer*

### Gewinnverwirklichung durch Auftragsgestaltung

Solange Arbeiten nicht fertig abgeschlossen sind, darf beim Bilanzieren keine Gewinnkomponente ausgewiesen werden. Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate und Teilleistungen sind im Jahresabschluss nur mit den Herstellungskosten zu bewerten. Erhaltenen Anzahlungen werden grob vereinfacht als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das bedeutet, dass Sie durch das „Nicht-fertig-stellen“ eines Auftrages vor Jahresende, für diesen Auftrag, auch noch nicht gewinnbesteuert werden.

### Pensionszusage an den (Gesellschafter-)Geschäftsführer einer GmbH

Durch eine Pensionszusage können in einem Jahr Aufwendungen generiert werden, welche die Steuerlast senken, um bei Auszahlungen in späteren Jahren in einer vielleicht niedrigeren Steuerstufe (z.B. während der Pension) zusätzliches Einkommen zu generieren. Die Firmenpension kann bis zu 80% des Letztbezuges betragen, in Summe, d.h. inklusive der staatlichen Pension, darf sich aber kein höherer Bezug als während der aktiven Zeit ergeben. Die Pensionszusage muss darüber hinaus fremdüblich und die Gesamtvergütung an den Geschäftsführer angemessen sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Pensionszusage an den Geschäftsführer schriftlich und unwiderruflich erfolgt.

Für die Pensionszusage können dann gewinnmindernde Pensionsrückstellungen gebildet werden. In diesem Zusammenhang fallen keine Lohnnebenkosten an. Bei Auszahlung ist die Firmenpension beim (ehemaligen) Geschäftsführer steuerpflichtig.

## *Tipps speziell für Einnahmen-Ausgaben-Rechner*

### Einnahmen verlagern

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung beruht auf dem Zufluss-Abfluss-Prinzip. Die Zahlungen, also die Einnahmen und Ausgaben, sind immer nur nach Zufluss ergebniswirksam. Stellt man daher heuer noch eine Rechnung aus, so kann man die Fälligkeit auf das nächste Jahr verschieben. Vereinnahmen Sie das Geld aus der Rechnung erst nach dem 31.12.2013, so ist die Einnahme erst mit der Steuererklärung 2014 zu versteuern. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen wie etwa Gehältern, Mieten und dergleichen eine 15-



Tage Ausnahme besteht. Zahlen sie daher bis 15. Jänner 2014 eine Miete für 2013 nach, so ist diese Zahlung noch 2013 steuerlich zu berücksichtigen.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze (€ 30.000,-) bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Im Zweifelsfall Rechnungen daher erst 2014 vereinnahmen.

### *Kleinstunternehmerantrag in der gewerblichen Sozialversicherung stellen*

Bis Jahresende können Sie noch bei besonders niedrigen Einkünften einen Ausnahmeantrag in der Kranken- und Pensionsversicherung stellen. Sie sind dann allerdings nur unfallversichert. Die gewerblichen Einkünfte 2013 dürfen maximal € 4.641,60 und der Jahresumsatz 2013 maximal € 30.000,- betragen.

### *SVA Vorauszahlung*

Um unliebsame Überraschungen durch hohe Nachzahlungen zu vermeiden und um im laufenden Jahr die Gewinne und somit die Steuerbelastung zu senken, kann noch vor Jahresende eine freiwillige Vorauszahlung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) geleistet werden. Dies ist ratsam wenn sich bereits abzeichnet, dass die Geschäfte besser gelaufen sind als erwartet und die Vorauszahlungen an die SVA daher zu niedrig waren – somit eine Nachzahlung droht. Die Zahlung reduziert als Betriebsausgabe nicht nur die Steuerbelastung im laufenden Jahr, es kommt dadurch zu einem Guthaben auf dem Sozialversicherungskonto, welches bei Liquiditätsengpässen auch abgerufen werden kann. Seitens der SVA werden vierteljährlich Beitragsvorschreibungen erstellt, in denen solche Überzahlungen als Guthaben ausgewiesen sind. Die laufenden Zahlungen müssen weiterhin geleistet werden, man darf daher nicht das Guthaben für die laufenden Beiträge verwenden. Die Vorauszahlung einer zu erwartenden Nachzahlung an GSVG-Pflichtbeiträgen ist aber nur unter der Voraussetzung im Abflusszeitpunkt als Betriebsausgabe absetzbar, dass sie sorgfältig (und am besten vorsichtig) geschätzt wird – es darf aus steuerlicher Sicht daher nicht in beliebiger Höhe (zur Steuersenkung im laufenden Jahr mit etwaiger Rückzahlung im Folgejahr) vorausgezahlt werden, da sonst die Ausgabe nicht abzugsfähig ist. Die Berechnung der Nachzahlung sollte daher professionell vorgenommen werden.

## *Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abrechnung der Dienstnehmer*

Im Bereich des Personals ergeben sich auch immer wieder interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

### *Bis zu € 300,- Zukunftsvorsorge für Dienstnehmer*

Zahlungen des Dienstgebers an Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen bzw. Pensions-Investmentfonds sind bis zu einer Höhe von € 300,- pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei, wenn diese für alle Arbeitnehmer oder bestimmte (nach einheitlichen Kriterien gebildete) Gruppen von Arbeitnehmern gezahlt werden.



Stammen die Zahlungen aus einer Bezugsumwandlung, und liegt der Bezug des Dienstnehmers unter der Höchstbemessungsgrundlage zur Sozialversicherung nach dem ASVG, besteht für die Zahlungen Sozialversicherungspflicht.

### Weihnachtsgeschenke für Dienstnehmer bis maximal 186 € steuerfrei

Zu bestimmten Anlässen empfangene Sachbezüge – und somit auch z.B. Weihnachtsgeschenke, die der Arbeitgeber an die Mitarbeiter verschenkt – sind bis € 186,-- pro Jahr beim Mitarbeiter steuerfrei. Das heißt, dieser muss dafür keine Lohnsteuer oder Sozialversicherung bezahlen. Die Zuwendung darf allerdings nicht in Bargeld bestehen und muss für Ihre Steuerfreiheit auch an alle Mitarbeiter ergehen – sie darf nicht nur eine „Belohnung“ für einzelne Mitarbeiter darstellen. Für das Geschenk muss der Unternehmer Umsatzsteuer entrichten (sofern VSt geltend gemacht werden konnte), außer es handelt sich bloß um kleine Aufmerksamkeiten wie zum Beispiel CDs.

Achtung: Beim zuvor beschriebenen Wert handelt es sich um einen Jahreswert.

### Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei

Auch Betriebsveranstaltungen und somit z.B. Weihnachtsfeiern sind bis zu € 365,-- pro Arbeitnehmer und Jahr bei diesem steuerfrei. Ein steuerpflichtiger Mehrbetrag wäre als Arbeitslohn zu versteuern.

Achtung: Auch bei diesem Wert handelt es sich um Summen des gesamten Jahres.

### Steuerfreier Zuschuss des Dienstgebers zu Kinderbetreuungskosten

Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten können bei der Arbeitnehmerveranlagung bis zu € 2.300,-- pro Jahr und Kind als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Auch Zahlungen des Arbeitgebers als Zuschuss zur Kinderbetreuung – wenn dieser für alle oder bestimmte (nach einheitlichen Kriterien gebildete) Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet wird – sind bis zu einem Betrag von € 1.000,-- (Rückwirkend ab 01.01.2013) pro Jahr und Kind (bis zum 10. Lebensjahr) sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei.

Begünstigt sind Arbeitnehmer, denen für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht. Kinderbetreuungszuschüsse an freie Dienstnehmer sind nicht steuerbefreit.

Der Zuschuss ist entweder direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person zu leisten. Er kann jedoch auch in Form von Gutscheinen (analog Essenbons) geleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Gutscheine ausschließlich bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können. Wird der Zuschuss direkt an den Arbeitnehmer in Geld ausgezahlt, liegt immer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Hinweis: Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übernommen, sind bei der Arbeitnehmerveranlagung nur die tatsächlich von der bzw. vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.



## „Jobticket“ – Werkverkehr mit Massbeförderungsmitteln

Wie im Steuerpanorama 02/2013 beschrieben, kann der Arbeitgeber seit 1. Jänner 2013 jedem Arbeitnehmer für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte eine nicht übertragbare Streckenkarte für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Es fallen keine Lohnnebenkosten an. Der Arbeitnehmer muss keinen Sachbezug versteuern. Dies ist seit 2013 auch dann möglich, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht.

(Umsatzsteuerlich muss allerdings beachtet werden, dass es zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung kommt. Grob vereinfacht gesprochen, wird die geltend gemachte Vorsteuer aus dem Erwerb des Tickets zurück gefordert.)

Vorsicht bei Bezugsumwandlungen! Sollten Sie den bestehenden Entgeltanspruch um den Wert des Jobtickets kürzen wollen, verlieren Sie die Steuerfreiheit des Jobtickets. Bisher geleistete Fahrtkostenzuschüsse können natürlich steuerfrei auf das Jobticket umgewandelt werden. Der reine Fahrtkostenersatz ist weiterhin steuerpflichtig.

Der Arbeitnehmer sollte sich überlegen, ob das Jobticket oder das Pendlerpauschale steuerlich günstiger ist. Nur in besonderen Fallkonstellationen ist das Jobticket zusätzlich zum Pendlerpauschale steuerfrei möglich.

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter [newsletter@kanzlei-sykora.at](mailto:newsletter@kanzlei-sykora.at)

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner

